

hat ein Interesse an einer schnellen Beilegung des Rechtsstreits. Deshalb muß auch innerhalb kürzester Zeit ein rechtsgültiger Zustand hergestellt werden. M. E. sollte die Berufungsfrist zukünftig nur noch 14 Tage betragen. Eine solche Regelung würde dazu beitragen, den bürgerlichen Parteienbetrieb zu überwinden und die Autorität der gerichtlichen Entscheidung als Ausdruck des Willens der Arbeiter und Bauern zu heben.

Der Staatsanwalt sollte im Zivilverfahren eine stärkere Stellung erhalten. Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß auch in jedem Zivilverfahren staatliche Interessen berührt werden.

Bisher war die Stellung des Staatsanwalts im Zivilverfahren mehr oder weniger passiv. Nach § 20 StAG kann bei der derzeitigen Rechtslage der Staatsanwalt in jedem bereits anhängigen Zivilprozeß mitwirken. Er kann Schriftsätze einreichen, an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen und dadurch seine Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage abgeben sowie Beweisanträge anregen. Der Staatsanwalt kann jedoch nicht über den Streitgegenstand disponieren, eigene Beweisanträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Er kann den Prozeßparteien nur Hinweise geben und die Vornahme bestimmter Prozeßhandlungen und die Stellung bestimmter Anträge empfehlen (vgl. Zivilprozeßrecht der DDR, Berlin 1957, Bd. 1, S. 108 ff.).

All das drückt aus, daß der bisherigen Mitwirkungs-tätigkeit des Staatsanwalts Grenzen gesetzt sind. In NJ 1959 S. 530 habe ich einen Fall geschildert, in dem es der Staatsanwalt trotz Hinweises nicht gelungen ist, den Vertreter des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Stralsund dazu zu bewegen, den Klageantrag zu erweitern und Verzugszinsen zu fordern. Da auch das Gericht den Hinweis des Staatsanwalts nicht genügend beachtet hat, sind diese Zinsen dem Volkseigentum verlorengegangen. Deshalb bin ich der Meinung, daß der Staatsanwalt in derartigen Fällen, die unmittelbar die Interessen des gesellschaftlichen Eigentums berühren, das Recht haben muß, eigene Anträge zum Schutz des gesellschaftlichen Eigentums zu stellen.

Ebenso ist es notwendig, daß der Staatsanwalt das Recht erhält, eigene Beweisanträge zu stellen und, wenn es das gesellschaftliche Interesse verlangt, unabhängig von den Parteien Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einzulegen. Auch das wäre ein Ausdruck der Tatsache, daß auch im Zivilverfahren staatliche und gesellschaftliche Interessen berührt werden.

SIEGFRIED DÖRING,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises
Stralsund-Stadt

Aus der Praxis — für die Praxis

Fragen der Erziehung zur Arbeitsdisziplin und Achtung des genossenschaftlichen Eigentums in den LPG

Auf der Grundlage der Beschlüsse des V. Parteitag entwickelte die VI. LPG-Konferenz den Siebenjahrplan der sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft. Es kommt gegenwärtig vor allem darauf an, die LPG zu stärken und bis Ende 1959 die Wirtschaftlichkeit aller LPG zu erreichen. Dafür ist der Schutz und die Mehrung des genossenschaftlichen Vermögens als Grundlage der genossenschaftlichen Produktion von hervorragender Bedeutung.

Ein gesetzmäßiger Widerspruch besteht noch zwischen den sich in der Landwirtschaft rasch entwickelnden neuen sozialistischen Verhältnissen und den kleinbürgerlichen Gewohnheiten und Traditionen, insbesondere der Privateigentümergeologie einzelner Genossenschaftsbauern. Dieser Widerspruch äußert sich in verschiedenen Formen, u. a. auch in strafbaren Handlungen. So z. B. sind oft Entwendungen von Futtermitteln für die persönliche Hauswirtschaft festzustellen. Wie ist nun die Reaktion auf derartige Verletzungen des genossenschaftlichen Eigentums? In schweren Fällen erfolgt meist eine Anzeige, die den Staatsanwalt veranlaßt, einzuschreiten und Anklage gegen den betreffenden Genossenschaftsbauern zu erheben. Sicherlich ist in dieser Weise bei schweren Anschlügen auf das gesellschaftliche Eigentum der Schutz durch die staatlichen Organe auf der Grundlage unserer Gesetze gewährleistet. Aber in starkem Ausmaße kommen in den LPG Verletzungen des genossenschaftlichen Eigentums vor, die einmal nicht zur Kenntnis des Staatsanwalts gelangen, zum anderen auch im Einzelfall nur geringfügig und deshalb nicht gerichtsstrafwürdig sind. Gerade diese letzteren, nicht gerichtsstrafwürdigen Fälle aber bedeuten — insgesamt gesehen — für die Genossenschaft einen großen Schaden. So kommt es häufig vor, daß Mitglieder der Gemüsebrigade jeden Abend Gemüse für den eigenen Haushalt mit nach Hause nehmen. Die Ursachen dieser geringfügigen Entwendungen liegen in dem bereits skizzierten Widerspruch. Darin zeigt sich, daß die betreffenden Genossenschaftsbauern noch nicht in genügendem Maße die neue Einstellung zum genossenschaftlichen Eigentum haben. Diesen Widerspruch gilt es zu überwinden.

Das neue Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. Juni 1959 (GBl. I S. 577) sowie die überarbeiteten Musterstatuten bieten hervorragende Möglichkeiten, diesen Widerspruch zu

lösen und die Genossenschaftsbauern' zur neuen Einstellung dem genossenschaftlichen Eigentum gegenüber und zur gesellschaftlichen Arbeit zu erziehen. So begründet § 15 des LPG-Gesetzes eine Schadensersatzpflicht für schuldhaft herbeigeführte Schäden an genossenschaftlichem Eigentum durch Genossenschaftsbauern, und § 17 verpflichtet den Vorstand, die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Schadens und des Schädigers zu treffen sowie die Auseinandersetzung mit ihm zu führen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung im § 15, daß in weniger schweren Fällen der Vorstand ermächtigt ist, Disziplinarmaßnahmen zur Erziehung der Mitglieder zu ergreifen. Diese neuen Bestimmungen des LPG-Gesetzes geben die gesetzliche Grundlage für den Kampf der Genossenschaftsbauern gegen die Verletzungen des genossenschaftlichen Eigentums. Darin kommt m. E. schon der weitere Schritt in der Entfaltung unserer sozialistischen Demokratie zum Ausdruck, bestimmte staatliche Aufgaben auf die Gesellschaft zu übertragen.

In einigen LPG des Kreises Seelow sind diese Formen bereits vor dem Inkrafttreten des LPG-Gesetzes herausgebildet worden, und die Auseinandersetzung mit Schädigern des genossenschaftlichen Eigentums bildete bereits einen Teil der Tätigkeit des Vorstands der LPG. So beschäftigte sich z. B. der Vorstand einer dortigen LPG im März und April 1959 mit Entwendungen von Streu durch ein Genossenschaftsmitglied, mit der eigenmächtigen Entfernung eines Zauns und eines Rohrs vom Gelände der LPG sowie mit der Verletzung der Arbeitsdisziplin infolge Trunkenheit. In den ersten beiden Fällen sollte Rückgabe der entwendeten Gegenstände erfolgen, und als dies nicht geschah, wurden die betreffenden Mitglieder verpflichtet, Schadensersatz in Geld zu leisten. Während im zweiten Fall nach wiederholter Aufforderung keine Zahlung erfolgte und demgemäß ein entsprechender Betrag von den Arbeitseinheiten abgezogen wurde, erteilte der Vorstand im ersten Fall — nach hartnäckiger Zahlungsverweigerung — dem betreffenden Genossenschaftsbauern die Auflage, die Maistrockenanlage unentgeltlich aufzuräumen, was dann auch geschah. Im Fall der Verletzung der Arbeitsdisziplin infolge Trunkenheit wurden auf Beschluß des Vorstands sechs Arbeitseinheiten abgezogen.

Sicherlich ist im Prinzip gegen solche Maßnahmen des Vorstands nichts einzuwenden; sie sind auf den Schutz des genossenschaftlichen Eigentums vor Verletzungen durch die Mitglieder gerichtet. Diese Maßnahmen müssen aber ihre Wirkung verfehlen, wenn es nicht gelingt, den Kampf gegen solche Verletzungen